

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1999

### zur Änderung der Entscheidung 97/426/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Australien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1405)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/403/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom  
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für  
die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-  
nissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/  
EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 97/426/EG der  
Kommission vom 25. Juni 1997 mit Sonderbedin-  
gungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der  
Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Austr-  
alien<sup>(3)</sup> ist das „Department for Primary Industries  
and Energy — Australian Quarantine and Inspec-  
tion Service — (AQIS)“ die in Australien für die  
Überprüfung und Bescheinigung der Konformität  
von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur  
mit den Anforderungen der Richtlinie 91/  
493/EWG zuständige Behörde.
- (2) Infolge einer Umstrukturierung der australischen  
Behörden ist die für Genußtauglichkeitsbeschei-  
nungen für Fischereierzeugnisse zuständige  
Behörde (AQIS) nicht länger im „Department for  
Primary Industries and Energy“ sondern im  
„Department of Agriculture, Fisheries and Forestry“  
angesiedelt. Diese neue Behörde ist entsprechend  
ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden  
Rechtsvorschriften wirksam überprüfen zu können.  
Der Name der in der Entscheidung 97/426/EG  
genannten zuständigen Behörde ist daher zu  
ändern.
- (3) Es empfiehlt sich, den Wortlaut der Entscheidung  
97/426/EG an den Wortlaut der in jüngerer Zeit  
erlassenen Entscheidungen der Kommission mit  
Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeug-  
nissen der Fischerei und der Aquakultur mit  
Ursprung in Drittländern anzupassen.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen  
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des  
Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Entscheidung 97/426/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

##### *„Artikel 1*

Das „Department of Agriculture, Fisheries and Forestry  
— Australian Quarantine and Inspection Service —  
(AQIS)“ ist die in Australien für die Überprüfung und  
Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der  
Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen  
der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

##### *„Artikel 2*

Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit  
Ursprung in Australien müssen folgenden Anforde-  
rungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem  
einzigem Blatt bestehende Original einer Genuß-  
tauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in  
Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt,  
datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen  
Betrieben, Fabriksschiffen, Kühlhäusern oder  
Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in  
Anhang B aufgelistet sind.
3. Jeder Verpackung muß unauslöschbar die Angabe  
„AUSTRALIEN“ und die Zulassungs-/Registrier-  
nummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs,  
-kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausge-  
nommen sind unverpackte gefrorene Fischerei-  
erzeugnisse, die für die Konservenindustrie  
bestimmt sind.“

3. Anhang A wird durch den Anhang dieser Entsch-  
eidung ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 21.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Mai 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## „ANHANG A

## GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Australien, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr.: .....

Versandland: AUSTRALIEN

Zuständige Behörde: Department of Agriculture, Fisheries and Forestry — Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS)

## I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Beschreibung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses <sup>(1)</sup>: .....
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....
- Zustand und Art der Behandlung <sup>(2)</sup>: .....
- Gegebenenfalls Codenummer: .....
- Art der Verpackung: .....
- Zahl der Packstücke: .....
- Eigengewicht: .....
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

## II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s) oder Kühlhauses/Kühlhäuser bzw. des/der registrierten Gefrierschiffe, die vom AQIS zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind: .....

.....

.....

## III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt .....

von: .....  
(Versandort)

nach: .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Senders: .....

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

.....

## IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse
  1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;

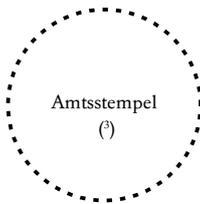
<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind;
  7. im Fall, daß es sich bei den Fischereierzeugnissen um gefrorene oder verarbeitete Muscheln aus zugelassenen Erzeugungsgebieten handelt, wie im Anhang der Entscheidung 97/427/EG der Kommission vom 25. Juni 1997 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Australien genannt.
- Der unterzeichnete amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 97/426/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... , am .....

(Ort) (Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Inspektors)<sup>(²)</sup>

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

<sup>(²)</sup> Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.<sup>4</sup>